



Berufsbildungswerk
Neckargemünd gGmbH

**Leistungsbeschreibung der Berufsbildungswerk Neckargemünd gGmbH (BBW)
für ein Mutter - Kind - Angebot nach § 19 SGB VIII**

“ Die uns anvertrauten Jugendlichen und jungen Erwachsenen stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Dabei ist ihre ganzheitliche Förderung sowie ihre erfolgreiche Integration in Arbeit und Gesellschaft unsere Zielsetzung“
(aus dem Leitbild des Berufsbildungswerks Neckargemünd)

1. Art des Leistungsangebotes

1.1 Angebotsbereich

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) § 2, Abs. 2, Ziffer 4-6

1.2 Angebotsgruppe

Stationäre Erziehungshilfe gemäß § 27 in Verbindung mit §19 SGB VIII

1.3 Angebot

8 Appartements für minderjährige schwangere Mädchen und junge Mütter mit ihren Säuglingen und Kleinkindern

2. Auftrag/Zielsetzung

Auftrag des Berufsbildungswerkes ist die zeitlich befristete Betreuung von schwangeren jungen Mädchen und von Frauen mit ihren Kleinkindern, die durch Alltagserleben, pädagogische Förderung in der Entwicklung ihrer Rolle als Mutter unterstützt und auf die Selbständigkeit hingeführt werden. Vorhandene Ressourcen der jungen Frauen im Hinblick auf ihre Fähigkeiten bezüglich Pflege und Erziehung der Kinder werden durch ein Profiling ermittelt.

Folgende Kernziele sollen erreicht werden:

- Neustrukturierung des Alltags der jungen Frauen unter Einbeziehung der Bedürfnisse ihrer Kinder
- Aufbau von Lebens- und Zukunftsperspektiven
- Abbau von störenden Entwicklungsdefiziten im emotionalen, psychosozialen, kognitiven und körperlichen Bereich
- Entfaltung einer eigenen Persönlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Unterstützung bei der Gestaltung der Beziehungsarbeit zu den Vätern der Kinder
- Unterstützung bei der Gestaltung der Beziehungsarbeit zur Herkunftsfamilie
- Ein Schwerpunkt der Arbeit im BBW liegt in der Integration der Mütter in Ausbildung und Berufsschule mit dem Ziel der Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis

3. Zu betreuender Personenkreis

Zielgruppe sind minderjährige und volljährige Schwangere und Mütter mit Kindern unter 6 Jahren, die aufgrund der Komplexität der Problemlagen einer stationären Betreuungsform bedürfen.

Diese Problemlagen können z.B. sein:

- Fehlende familiäre Unterstützungssysteme
- Hilfsbedürftigkeit in der Persönlichkeitsentwicklung
- Psychische Labilität

- Gewalterfahrung
- Drogen- und Suchterfahrung
- Prostitutionsgefährdung
- Unsicherheit in der Versorgung des Kindes
- Klärung der kindlichen Betreuungsperspektive (Adoption, Inpflegegabe)
- Mangelnde berufliche Perspektive

4. Leistungsangebot

4.1 Die Leistungsbereiche nach SGB VIII

4.1.1 Alltagspädagogische Leistungen

Durch die Bereitstellung von Wohnraum in Form eines Appartements, dem Zusammenleben mit anderen Teilnehmern in dieser Wohnform (32 Appartements), wird den jungen Müttern ein Gefühl von Zuhause vermittelt. Dieses Umfeld bietet die Möglichkeit, für einen festen Zeitraum Beziehungssysteme herzustellen, mit deren Hilfe Alltag gelebt und bewältigt werden kann. Diese Alltagsstruktur soll den Grundbedürfnissen von Mutter und Kind Rechnung tragen. Strukturmerkmale des Alltags sind wiederkehrende Rhythmen, Aufgaben und Standardsituationen wie

- Mahlzeiten
- Pflege und Schlafphasen des Kindes
- Ausbildungszeiten
- Berufsschulzeiten
- Freizeit

So wird Alltag zu einem Lernfeld für eine eigenverantwortliche Lebensführung nach Verlassen des BBW.

4.1.2 Pädagogische Leistungen

Alltag wird auch bestimmt durch strukturiertes pädagogisches Handeln der Mitarbeiter/innen. Diese Leistung hat die positive individuelle Entwicklung, den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und die Integration in Beruf und Gesellschaft zum Ziel. Pädagogische Leistungen umfassen somit die Gesamtheit des Erziehungs- und Bildungsgeschehens im Berufsbildungswerk unter Berücksichtigung unterschiedlicher konzeptioneller Ansätze:

- sozial – integrativer Ansatz
- klientenzentrierter Ansatz
- systemischer Ansatz
- verhaltensorientierter und lerntheoretischer Ansatz
- erlebnispädagogischer Ansatz (Klettern in der Natur und im Hochseilgarten, Erlebnisräume Wasser, Höhle und Tier)

Pädagogisches Handeln erfolgt zielorientiert am Individuum oder in der Gruppe unter Berücksichtigung der Zieldefinitionen des Hilfeplans. Es dient dazu, die individuelle Entwicklung, Sozialisation und gesellschaftliche Integration zu fördern, pflegerische und erzieherische Kompetenzen sowie die Mutterrolle zu entwickeln und den Aufbau eines Selbstwertgefühls zu initiieren.

4.1.3 Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen dienen der Unterstützung pädagogischen Handelns und sind darauf angelegt, Defizite und Störungen zu lindern oder zu beheben. Sie werden im Berufsbildungswerk durch unseren Fachdienst erbracht.

Der Fachdienst hält folgende Angebote vor:

- Kinderpsychiatrische Diagnostik und Therapie durch eine Kinder- und Jugendpsychiaterin mit angeschlossener Kinderklinik
- Einzel- und Gruppenpsychotherapie (z.B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Systemische Therapie)
- Unterstützung bei der Berufswahl
- Trainingskurse zur Verbesserung persönlicher und sozialer Kompetenzen
- Diagnostik/Profiling zum Leistungs- und Persönlichkeitsbereich
- Gesundheitspsychologische Förderung von bestimmten Risikogruppen, wie z.B. Raucher, Asthmatiker, Übergewichtige
- Verbesserung berufsbezogener Schlüsselqualifikationen, wie z.B. effektives Lernen und Arbeiten (Selbstmanagement), Teamfähigkeit, Umgang mit Stress, Bewältigung von Prüfungängsten, Umgang mit gesundheitlichen Einschränkungen
- Praxisberatung und Supervision von Mitarbeitern
- Diagnostik und Behandlung chronisch psychisch kranker Jugendlicher
- Elternarbeit, Familiendiagnostik
- Musiktherapeutische Gruppen für psychosomatische Störungen

4.1.4 Leistungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie – Kontaktpflege, Elternarbeit und Familientherapie

Eltern- und Familienarbeit wird im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII mit allen beteiligten Personen festgelegt. Eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Familie und Einrichtung dient letztlich dem Wohle der jungen Frauen und des Kindes, da eine konfliktfreiere Beziehung zur Herkunftsfamilie den Aufenthalt im Berufsbildungswerk und die hier verfolgten Ziele nur positiv beeinflussen können.

Elternarbeit bedeutet die Aufarbeitung familiärer Konflikte und die Förderung und Stabilisierung der emotionalen Beziehungen der Familienmitglieder untereinander, um einen familiären Hintergrund zu schaffen, auf den sich Mutter und Kind nach Beendigung der Maßnahme stützen kann. Ebenso kann es notwendig sein, eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive von Mutter und Kind gemeinsam mit dem Kindsvater zu erarbeiten.

4.1.5 Leistungen der schulischen Förderung, Ausbildung und Beschäftigung

Das Berufsbildungswerk hat ein vernetztes System von Leistungen zur Unterstützung bei Ausbildung und Berufsschule geschaffen, die es ermöglicht, die fachliche und persönliche Entwicklung der jungen Mütter ganzheitlich zu betreiben. Sollte eine junge Mutter ihre Ausbildung beginnen oder fortsetzen, greifen Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Ausbildung.

Die sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen erbringen in diesem Kontext folgende Leistungen:

- Soziale Trainingseinheiten in Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
- Praktikumbetreuung in Betrieben
- Beteiligung am Bewerbungstraining
- Durchführung von Trainings zur Arbeitsmarktvorbereitung
- Unterstützung der Mutter bei der Findung einer Tagesbetreuung für das Kind sowie der Zusammenarbeit mit dieser.

4.2 Leistungsstruktur

Die Leistungsstruktur unserer Angebotsgruppe gliedert sich in Regelleistungen, konzeptionsbedingte Leistungen und individuelle Zusatzleistungen.

4.2.1 Regelleistungen

Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich Erziehung, Betreuung und Versorgung, die für die zu betreuenden Mütter und Kinder im Berufsbildungswerk erbracht werden. Sie sind im Folgenden aufgeführt.

4.2.1.1 Regelbetreuung (alltagspädagogische und pädagogische Leistungen)

Die Regelbetreuung umfasst folgende Leistungen:

Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung individuell oder in der Gesamtgruppe durch

- Aufbau einer Tages- und Wochenstruktur (gemeinsamer Zeitrahmen bei Mahlzeiten, Gruppenaktivitäten, Programmpunkte)
- Erziehung und Förderung der jungen Frauen u.a. durch Grenzsetzung
- Nachtbereitschaft

Pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben durch

- Allgemeine Förderung im sportlichen, musischen, im praktisch-handwerklichen und hauswirtschaftlich versorgenden Bereich z.B. durch Gruppenaktivitäten oder gruppenübergreifende Angebote

- Hilfe zur Überwindung von Schwächen, Ängsten und negativen Verhaltensformen
- Förderung der schulischen Entwicklung durch Hausaufgabenhilfe
- Körpererfahrung, Entwicklung von Geschicklichkeit und Erlernen der Einschätzung von Sicherheitsrisiken
- Aufbau und Training von Vertrauen und Sicherheit
- Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. Kontakt zu Ämtern
- Gesundheits- und Hygieneerziehung
- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Aufgreifen von und Auseinandersetzung mit Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Frauen im Kontext der Gesamtgruppe
- Geburtsvorbereitung
- Angeleitete Spielstunden
- Hinführung zu mütterlicher Kompetenz
- Gestaltung des Wohnumfeldes
- Sozialpädagogische und arbeitserzieherische Begleitung in der Ausbildung
- Breites Freizeitangebot durch interne Fachabteilung
- Ferienfreizeitbetreuung

Pädagogische Grundleistungen für das Kind beinhalten:

- Anleitung und Kontrolle der Mutter bei der Pflege und Versorgung des Kindes
- Aufbau einer kindgerechten Tagesstruktur in Kooperation mit der Mutter
- Unterweisung der Mutter in erzieherischen Fragen
- Kurzzeitige Übernahme der Betreuung bei Krisen der Mutter
- Begleitung und Unterstützung der jungen Mütter bei der medizinischen Versorgung ihrer Kinder (Arztbesuche etc.)
- Betreuung des Kindes durch eine Tagesmutter (extern) von 07:30 – 16:30 Uhr
- Nach Absprache mit Mutter und Tagesmutter wird das Kind von uns zur Tagesmutter gebracht und wieder abgeholt

4.2.1.2 Zusammenarbeit mit Kindesvater, Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Die Kooperation mit dem Kindesvater, den Eltern und Sorgeberechtigten umfasst als Regelleistung die Kontaktpflege. Dazu gehören u.a.:

- Kontaktpflege

- Abklärung der Mitwirkung und Sicherstellung der im Hilfeplan vereinbarten Beteiligungsrechte
- Rückbindung der Erziehungsarbeit der Einrichtung an die Erziehungsverantwortung der Eltern
- Rückmeldung über die Erziehungsarbeit an den Kindesvater
- Erfahrungs- und Informationsaustausch
- Vermitteln von Angeboten der Familienarbeit und Familientherapie in Kooperation mit dem Jugendamt

4.2.1.3 Leistungen zur Abklärung des Hilfe- und Erziehungsbedarfes

- Diagnostische Abklärung, Anamnese, Prognoseerstellung und Ressourcenklärung
- Verlaufs- und Abschlussdiagnostik

4.2.1.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Auf der Grundlage des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII arbeiten Einrichtung und Jugendamt eng zusammen. Die Leistungen der Kooperation definieren sich als

- Situationsbezogene und regelmäßige Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Information bei Familienkontakten
- Allgemeine Information im Rahmen der Hilfeplanung
- Entwicklung und Realisierung eines sinnvollen Hilfskonzeptes durch Erstellung eines Förderplanes in Zusammenarbeit von Sozialpädagogik, Ausbildung, Berufsschule und Psychologie/Psychiatrie

Der gruppenpädagogische Dienst (Kontakterzieher) ist an der Erziehungs- und Hilfeplanung beteiligt.

4.2.1.5 Leistungen der Leitungsfunktionen

Zu den Leistungen der Leitungsfunktionen gehören

- Wahrnehmung der Leitungs- und Bereichleitungsfunktionen
- Personalplanung und Personalführung
- Organisation und Management der Einrichtung
- Marketing und Leistungsentwicklung
- Qualitätsentwicklung
- Außenvertretung, Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit

4.2.1.6 Leistungen der Verwaltung

Leistungen der Verwaltung sind:

- Allgemeine Verwaltung
- Personalverwaltung
- Klientenverwaltung
- Hausverwaltung/Liegenschaften
- Einkauf
- Leistungsverwaltung und Rechnungswesen
- EDV- Administration

4.2.1.7 Leistungen der Unterkunft, Verpflegung und Hauswirtschaft

Diese Leistungen umfassen

- Umfassendes Angebot an Wohn- und Schlaf-, Funktions- und Gemeinschaftsräumen
- Essensversorgung (Einkauf und Zubereitung)
- Kleidungspflege, Wäscheversorgung und Pflege
- Hausreinigung und Zimmerreinigung (teilweise)
- Haustechnische Leistungen

4.2.1.8 Leistungen des Fachdienstes

Neben der therapeutischen Leistungen gehören zu den Leistungen des Fachdienstes:

- Beratung in allen Aufnahmefragen
- Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen
- Entwicklungspsychologische Beratung der Mütter
- Praxisberatung und Supervision intern und extern
- Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung

- Supervision

4.2.2 Konzeptionsbedingte Leistungen

Konzeptionsbedingt sind diejenigen Leistungen, welche aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung und des spezifischen fachlichen Ansatzes der Einrichtung über die Regelleistung hinaus erbracht und vom überwiegenden Teil der jungen Frauen und Mütter in Anspruch genommen werden. Im Berufsbildungswerk handelt es sich insbesondere um folgende Leistungen:

- Intensivbetreuung im Rahmen erlebnispädagogischer Maßnahmen
- Durchführung einer einwöchigen Ferienfahrt

4.2.3 Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen im Rahmen des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII vereinbart werden und durch die Regelleistungen und konzeptionsbedingten Leistungen nicht erfasst werden. Diese Leistungen kann das Berufsbildungswerk selbst erbringen oder durch einen externen Anbieter durchführen lassen.

Auf Anlage 2 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg wird verwiesen.

5. Qualität des Leistungsangebotes und Qualifikation des Personals

5.1 Qualität in der Jugendhilfe

Die Internate der Berufsbildungswerk gGmbH sind nach DIN ISO 9001:2000 zertifiziert und unterliegen in der Gesamtheit ihrer Leistungsbeschreibungen, Konzepte und Verfahrensanweisungen einer ständigen externen Überprüfung und Kontrolle.

5.2 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG "Betreuungskräfte". Sie verfügen über die dem jeweiligen Berufsbild zugrundeliegende Methodenkompetenz, um den Anforderungen ihrer Arbeit gerecht werden zu können.

Die Qualifikation umfasst im Bereich:

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Sozialpädagogische Fachkräfte (Jugend- und Heimerzieherinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen)

Im Bereich des Fachdienstes:

- Psychologen und psychotherapeutische Fachkräfte
- Kinder- und Jugendpsychiaterin
- Musiktherapeuten

Im Bereich Leitung:

- Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen

Im Bereich Verwaltung:

- Fachkräfte mit betriebswirtschaftlicher und administrativer Ausbildung

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte entsprechend dem jeweiligen Berufsprofil (Haustechniker, hauswirtschaftliche Fachkräfte etc.) und Hilfskräfte.

6 Erforderliche sächliche und personelle Ausstattung

6.1 Gruppengrößen im Regelangebot und die damit verbundenen Personalkorridore

Gruppengröße und personelle Ausstattung entsprechen den in Anlage 1 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg festgelegten Vorgaben. Die Mütter werden mit ihrem Kind in einem Haus auf unserem Gelände untergebracht, das über 32 Appartements verfügt, von denen 8 Appartements für diesen Zweck genutzt werden können. Die Appartements verfügen über einen kombinierten Wohn- Schlafräum für Mutter und Kind, Küche, Dusche/WC und Balkon.

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderliche sächliche Ausstattung wird vom Träger im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

7 Betriebsnotwendige Anlagen

Betriebsnotwendige Anlagen umfassen die Gebäude, Grundstücke, Ausstattung und andere zur Leistungserbringung notwendigen Güter. Diese befinden sich in 69151 Neckargemünd, Im Spitzerfeld 25.

Dieser Leistungsbeschreibung liegt die Rahmenvereinbarung vom 12.05.1999 nach § 78f SGB VIII sowie die Allgemeine Leistungsbeschreibung (Stand 13.12.2000) zugrunde.

Neckargemünd, 19.05.2006